

Basel, 12. Dezember 2024/vr

**Rückmeldung der SBK Sektion BSBL auf die «Vernehmlassungsvorlage ZV:  
Rechtsschutz/Anpassung der Ausführungsbestimmungen zum  
Rechtsschutzreglement und der Abläufe»**

Liebe Sara  
Lieber Pierre-André

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur «Vernehmlassungsvorlage ZV:  
Rechtsschutz/Anpassung der Ausführungsbestimmungen zum Rechtsschutzreglement  
und der Abläufe» Stellung zu nehmen.

Wir teilen eure Ansicht, dass der im Mitgliederbeitrag inbegriffene Rechtsschutz  
zweifellos zu den «Magnet-Dienstleistungen» des SBK gehört und somit einen wichtigen  
Marketingfaktor darstellt.

Ebenso unterstützen wir die Notwendigkeit, die Kosten des Rechtsschutzes zu senken.  
Unserer Meinung nach sollte die Organisation der Mitgliederberatung (einschliesslich  
der Rechtsberatung) in den Sektionen im Zusammenhang mit dem Projekt Futuro  
grundsätzlich überdacht werden.

Nachfolgend unsere Stellungnahme zur Vernehmlassung der ZV:

**Allgemein**

Alle Änderungen, die nach der Vernehmlassung in Kraft treten, müssen unserer  
Ansicht nach dem Zielpublikum (SBK-Mitglieder) über die gängigen  
Kommunikationskanäle bekannt gemacht werden. Zudem sollten die beratenden  
Personen der Sektionen gezielt geschult werden (z. B. mittels Videokonferenz), um  
Ratsuchende im Vorfeld auf die Änderungen des Rechtsschutzreglements hinzuweisen.

**1. Ausschluss von Nichtberufsunfällen aus dem Geltungsbereich,  
Art. 1 Bst. C 2. Satz**

Gemäss BfU nehmen die Nichtberufsunfälle zu. Siehe dazu den Bericht «Status 2022 – Statistik der Nichtberufsunfälle und des Sicherheitsniveaus in der Schweiz», welcher als Anlage beigefügt ist. Dies könnte unter Umständen auch beim SBK zu höheren Kosten führen.

**Die SBK Sektion BSBL spricht sich für die Präzisierung des Artikels in der Form aus, wie er in der Vernehmlassung formuliert wurde.**

**2. Senkung der Garantiesumme, Art. 6 Abs. 3**

Gemäss den Erläuterungen in der Vernehmlassung sind nur wenige Fälle betroffen. **Der SBK Sektion BSBL spricht sich dafür aus, die Garantiesumme auf CHF 30'000 zu senken.**

**Frage zum Art. 6 Abs. 5**

- a. Wer entscheidet über das Gesuch der Ratsuchenden über die Erhöhung der Garantiesumme?
- b. Im Absatz 5 steht: «Der SBK kann die Garantiesumme bei Rechtsstreitigkeiten.....» Ist hier der ZV oder die Rechtsabteilung des SBK gemeint?

**3. Erhöhung des Mindeststreitwertes, Art. 11 Abs. 1**

Die Erhöhung des Mindeststreitwertes von aktuell CHF 1'000 auf CHF 5'000 erscheint uns als ein unverhältnismässig grosser Schritt. Aus der Erläuterung ist für uns nicht nachvollziehbar, warum der Mindeststreitwert um das Fünffache erhöht werden soll.

**Die SBK Sektion BSBL lehnt die Erhöhung des Mindeststreitwertes ab.**

Nach unserer Erfahrung liegen die Streitwerte der uns bekannten Fälle von freiberuflichen Pflegefachpersonen im Streit mit der Krankenkasse deutlich unter dem vorgesehenen neuen Mindeststreitwert von CHF 5'000. Der bereits festgelegte Mindeststreitwert von CHF 1'000 stellt für die betroffene Person keine Bagatelle dar.

Um die angestrebte Erhöhung des Mindeststreitwertes umzusetzen, und die Anpassung von Reglement Art. 11 Abs. 1 vorzunehmen, muss der Streitwert zunächst systematisch erfasst werden. Erst nach der Bekanntgabe der entsprechenden Zahlen kann über die angestrebte Erhöhung des Mindeststreitwertes diskutiert werden.

**Frage:**

- a. Was geschieht, wenn die Vereinbarung zwischen SBK und Ratsuchenden unterzeichnet wurde und sich nach Abschluss des Rechtsschutzverfahrens ein tieferer Streitwert ergibt, als in den Ausführungsbestimmungen zum Reglement über den Rechtsschutzfonds definiert ist?

#### **4. Kostenbeteiligung gemäss Art. 12 lit. b**

Unserer Meinung nach steht der Wortlaut in Art. 12 lit. b im Widerspruch zu Art. 6 Abs. 5, da die höheren Kosten auf Gesuch hin und mit Bewilligung durch den SBK erhöht werden können. Wir bitten um die Klärung des Widerspruchs.

Wir sind Überzeugt, dass durch unsere Stellungnahme zur Vernehmlassung ZV «Rechtsschutz/Anpassung der Ausführungsbestimmungen zum Rechtsschutzreglement und der Abläufe» einen wichtigen Beitrag zur Differenzierung der Ausführungsbestimmungen zum Reglement über den Rechtsschutzfonds des SBK geleistet haben, verbleiben wir

mit freundlichen Grüssen

**SBK Sektion BSBL**



Vojin Rakic

Leiter Geschäftsstelle SBK BSBL



Daniel Simon

Präsident SBK BSBL